

COVID-19 SCHUTZMASSNAHMEN IM TURNSPORT (Trainingsbetrieb)

Gilt für den Leistungs- und Amateursport

Version 15.1
Verfasser: Jérôme Hübscher und Jasmin Leimgruber
Datum: 20.12.2021



1 Allgemeines

1.1 Ausgangslage

Das vorliegende Konzept basiert auf den neuen Empfehlungen des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 und den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte im Sport von BASPO/Swiss Olympic und zeigt auf, wie im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen ein Training im Turnsport stattfinden kann.

Neu haben zu Innenräumen von Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern nur noch geimpfte und genesene Personen Zugang (2G). Wo die Maske nicht getragen werden kann, wie bei intensivem Sport, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (2G+). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von dieser Testpflicht ausgenommen. Alle Informationen und Massnahmen zu der Durchführung von Anlässen und Wettkämpfen, siehe «Vorlage Schutzkonzept für Wettkämpfe» auf unserer Website.

Was gilt für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einem nationalen oder regionalen Leistungsausweis von Swiss Olympic (Swiss Olympic Card) sowie bei Mannschaftssportarten im professionellen oder semiprofessionellen Betrieb?

Mit einem Impf- Genesungs- oder Testzertifikat (3G) haben sie Zugang zu öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen keine Maske tragen.

Vereine welche Sportarten ausüben, welche nicht zu den Turnsportarten gehören, müssen auch die Schutzkonzepte der jeweiligen Fachverbände beachten. (Bsp. Volleyball, Unihockey, Handball etc.).

Auf Basis des vorliegenden Schutzkonzeptes muss von jedem Verein das bestehende Schutzkonzept entsprechend angepasst werden, welches mit den Schutzkonzepten der Betreiber der Sportanlagen abgeglichen werden muss. Das individuelle Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Sportaktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

Achtung: Bitte beachtet die Kantonalen und Regionalen Bestimmungen. Diese können von den nationalen Empfehlungen abweichen.

1.2 Zielsetzungen

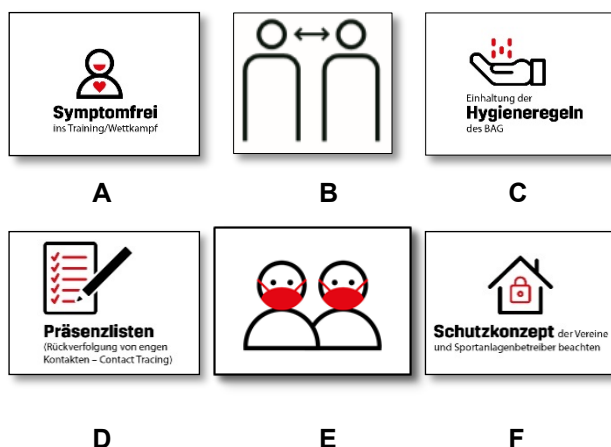
Ziel ist es, den Trainingsbetrieb unter der Einhaltung der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen sicherzustellen.

Die Verantwortung zur Umsetzung der Schutzmassnahmen liegen bei den einzelnen Organisationen, Vorstand, J+S-Coaches, Leiter sowie den Turnerinnen und Turnern.

2 Übergeordnete Grundsätze im Sport

Die vorliegenden Schutzmassnahmen basieren auf den allgemeinen Grundsätzen zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Coronavirus. Diese Grundsätze sind:

- A** Symptomfrei ins Training
- B** Distanz und Gruppengrösse einhalten
- C** Einhaltung der Hygieneregeln des BAG
- D** Protokollierung der Teilnehmenden zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten.
- E** Schutzmaskenpflicht
- F** Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept des Vereins



Die im Dokument verwendeten männlichen Formen gelten immer auch für weibliche Personen.

3 Erläuterungen

A | Symptomfrei ins Training

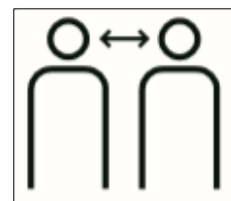
Turnerinnen und Turner, sowie Leiterinnen und Leiter mit Krankheitssymptomen, dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die Trainingsgruppe ist umgehend über die Krankheitssymptome zu orientieren.



B | Distanz und Gruppengrösse einhalten

Für Personen, die sportliche oder kulturelle Aktivitäten ausüben, gibt es in Aussenbereichen keine Einschränkungen. Für sportliche Aktivitäten in Innenräumen gilt für Personen ab 16 Jahren grundsätzlich die 2G-Zertifikatspflicht. Ein 2G-Zertifikat erhalten Geimpfte und Genesene. Es kann aber auch auf 2G+ (Geimpft, Genesen plus Testzertifikat) ausgeweitet werden, damit die Maskenpflicht entfällt.

Die 2G-Zertifikatspflicht gilt für alle sportlichen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen und ist unabhängig vom Platzangebot und von der Gruppengrösse.



Gemischte Trainingsgruppen

In Trainingsgruppen mit Personen unter 16 Jahren und Teilnehmer über 16 Jahren, gilt für alle über 16 Jahren die 2G-Zertifikatspflicht.

Muki-Turnen

Im Muki-Turnen in Innenräumen gilt die 2G-Zertifikatspflicht für alle über 16 Jahren.

Leitersituation

Für Trainer und Trainerinnen ab 16 Jahren gilt die 2G-Zertifikatspflicht.

C | Einhalten der Hygieneregeln

Händewaschen spielt eine entscheidende Rolle bei der Hygiene. Wer seine Hände vor und nach dem Training gründlich mit Seife wäscht, schützt sich und sein Umfeld.



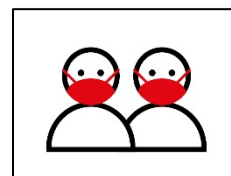
D | Protokollierung der Teilnehmenden

Es wird empfohlen weiterhin die Kontaktdaten der anwesenden Personen zu sammeln, um sie im Falle einer Infektion rasch kontaktieren zu können. Die Daten müssen auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing zu vereinfachen, führt der Verein für sämtliche Trainingseinheiten Präsenzlisten. Die Person, die das Training leitet, ist verantwortlich für die Vollständigkeit und die Korrektheit der Liste und dass diese dem/der Corona-Beauftragten in vereinbarter Form zur Verfügung steht.



E | Schutzmaskenpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen gilt eine grundsätzliche Maskenpflicht. Davon ausgenommen sind bei der eigentlichen Sportausübung im Amateur- und Breitensport nur Personen, die geimpft, genesen **und** negativ getestet sind (2G+). Personen deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht mehr als 120 Tage zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren müssen im Sport keine Maske tragen. **Es ist nicht möglich in ein und demselben Innenraum ein Training mit Teilnehmenden mit Zertifikat 2G (mit Maske) und 2G+ (ohne Maske) durchzuführen.**



F | Bezeichnung verantwortlicher Personen, Einhaltung Schutzkonzept

Jede Organisation, welche die Wiederaufnahme des Trainingsbetriebs plant, muss eine/n Corona-Beauftragte/n bestimmen. Diese Person ist dafür verantwortlich, dass die geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Bei unserem Verein ist dies **Max Mustermann**. Bei Fragen darf man sich gerne direkt an ihn/sie wenden (Tel. +41 79 XXX XX XX oder max.mustermann@vereinxy.ch).



Corona-Beauftragter:

- Hat die Verantwortung für die Umsetzung und Einhaltung des Schutzkonzepts.
- Informiert die betroffenen Personen (Funktionäre, Trainer, Athleten, Eltern, ...) über die getroffenen Massnahmen und definierten Abläufe.
- Ist die Ansprechperson gegen innen und aussen.
- Stellt sicher, dass Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude die Verhaltensregeln vom BAG (Plakat) aufgehängt werden.

Leiterinnen und Leiter:

- Unterstützen den Corona-Verantwortlichen und planen die Trainings unter Einhaltung der fünf Punkte A – E.

Alle:

- Halten sich an die geltenden Abstandseignen und Hygienevorschriften.
- Zeigen sich solidarisch und halten die Regeln des Schutzkonzepts mit hoher Eigenverantwortung ein.

4 Ergänzungen

Information



Im Eingangsbereich sowie an weiteren Orten im Gebäude ist das neuste Plakat vom BAG anzubringen.

Allgemeine Bestimmungen gültig ab 20.12.2021

5 Vorgehen bei einem Coronafall innerhalb der Trainingsgruppe

Infos auf der [Website vom Bundesamt für Gesundheit](https://www.bag-coronavirus.ch).

6 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Der Schweizerische Turnverband kommuniziert das Schutzkonzept in schriftlicher Form gegenüber seinen Mitgliederverbänden, Vereinen und Funktionären. Dabei erfolgt die primäre Kommunikation per E-Mail und umfasst folgende Verteiler:

- Präsidien der Mitgliederverbände und Vereine
- Infoverantwortliche der Mitgliederverbände
- Sekretariate der Mitgliederverbände
- Trägerschaften der verschiedenen Sportarten
- Trägerschaften der Nachwuchsförderung
- Funktionäre und Ressort-/Fachgruppenmitglieder des STV
- Leiterinnen und Leiter/J+S-Coaches

Das Konzept wird zudem auf folgenden Kanälen publiziert:

- Website STV
- Info-Post auf den sozialen Medien (Facebook / Twitter) mit Verlinkung zur Website
- Vereinsversand (Informationsbrief / E-Mail an die Vereinspräsidenten)

Die Mitgliederverbände informieren die Vereine in ihrem Verbandsgebiet über das Schutzkonzept. Die Vereinsführungen kommunizieren das Schutzkonzept bzw. wie dieses bei ihnen umgesetzt gegenüber ihren Funktionären, Leiterinnen und Leiter, Turnerinnen und Turner sowie Eltern.